

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2007/0196(COD)

7.2.2008

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt
(KOM(2007)0529 – C6-0317/2007 – 2007/0196(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Bernhard Rapkay

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Kontext

Der bisher im Gasbereich im Rahmen des ersten und zweiten 'Energie-Binnenmarktpakets' erreichte Grad an Wettbewerb und Marktintegration kann noch nicht zufrieden stellen. Eine weitere 'Nachjustierung' in Form des nun vorliegenden dritten Energie-Binnenmarktpakets ist daher durchaus begrüßenswert. Besteht hinsichtlich der im Kommissionsvorschlag vorgegebenen Zielsetzung große Übereinstimmung, werfen die darin gewählten Instrumente jedoch Fragen auf.

2. Entflechtungsbestimmungen

So nimmt im Kommissionsvorschlag und in der politischen Diskussion allgemein die Frage der eigentumsrechtlichen Entflechtung (ownership unbundling, OU) eine dominierende Stellung ein. Ihr werden erhebliche positive Effekte zugesprochen, die weit über die Aspekte eines diskriminierungsfreien Marktzugangs hinausgehen. Die europäischen Übertragungsnetze stellen jedoch ein natürliches Monopol dar, woran auch ein anderer nicht in Produktion und Vertrieb tätiger Eigentümer nichts ändern würde. Ein richtiges Maß an Regulierung ist hier ein wesentlich wirksameres Instrument. Zudem käme das OU der Fernleitungsnetzbetreiber faktisch einer Enteignung gleich, die zumindest in einigen Mitgliedstaaten erhebliche verfassungsrechtliche Probleme und allgemein die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Mittel aufwirft. Jahrelange Rechtsstreitigkeiten wären die Folge, die immense Auswirkungen auf das Investitionsverhalten der betroffenen Unternehmen und die Versorgungssicherheit hätten. Auch ist es fraglich, ob die Maßnahme eines OU wirklich die von der Kommission erhofften *marktintegrativen* und wettbewerbsfördernden Wirkungen entfalten würde.

Als weitere, zweitrangige Alternative schlägt die Kommission das Einsetzen eines 'Unabhängigen Systembetreibers' vor, was jedoch eine wenig praktikable Lösung darstellt. Aufgrund dieser Erwägungen ist es zu begrüßen, dass einige Mitgliedstaaten ein Modell erarbeitet haben, das eine effektive und effiziente Entflechtung der Netzbetreiber durch eine verschärfte gesellschaftsrechtliche Entflechtung anstrebt. Dieses Modell sollte einer ergebnisoffenen Prüfung unterzogen werden, muss jedoch in jedem Fall deutlich über das derzeitige Modell der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung hinausgehen.

3. Regulierungsgefüge

Generell kommt der intelligenten Ausgestaltung des Regulierungsgefüges bei der Schaffung eines funktionierenden, integrierten Energiebinnenmarktes eine zentrale, über das OU weit hinausgehende, Bedeutung zu. Der Kommissionsvorschlag widmet der Regulierungsfrage daher auch umfangreiche Bestimmungen, bleibt in der Frage der Kompetenzabgrenzung *zwischen* den unterschiedlichen Regulierungsakteuren jedoch Antworten schuldig.

- Insbesondere die nur mit Beratungskompetenzen versehene Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden wird ihrer Aufgabe, das bestehende, v.a. Interkonnektoren betreffende "*regulatory gap*" zu überbrücken, so wohl nicht gerecht werden können. Die Agentur sollte, in einem sehr klar zu definierenden Bereich, über bindende Entscheidungsbefugnisse verfügen. Spiegelbildlich zu den nationalen Regulierungsbehörden sollte sie ebenfalls gegenüber wirtschaftlichen und politischen Interessen unabhängig sein, wobei dies auch gegenüber der Europäischen Kommission gelten sollte. Weiterreichende Kompetenzen bedingen wiederum umfassendere

Rechenschaftspflichten, denen die Agentur gegenüber Parlament und Ministerrat nachkommen sollte.

- Die nationalen Regulierungsbehörden werden durch den Kommissionsvorschlag in begrüßenswerter Weise in ihrer Unabhängigkeit und Kompetenzausstattung gestärkt. Eine weitere Harmonisierung ist in diesem Bereich vordringlich.
- Die Rolle des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber sollte gegenüber der Agentur nicht überzeichnet werden, auf jeden Fall sollten seine Kompetenzen im Regulierungsbereich auf das Erstellen technischer Codes beschränkt bleiben und Hinweise auf eine wie auch immer geartete Form der 'Quasi-Selbstregulierung' vermieden werden.
- Schließlich stellt sich die Frage, welche Rolle die Kommission im zukünftigen Regulierungsgefüge ausüben sollte. Der von ihr verfasste Richtlinienvorschlag sieht vor, ihr durch den Erlass von Leitlinien im Rahmen von Komitologieermächtigungen weit reichende Kompetenzen einzuräumen. Trotz der vorgesehenen Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle stellt sich aus Sicht des Parlaments in diesem Zusammenhang die Frage, ob es wirklich allein der Kommission belassen sein kann, Leitlinien beispielsweise über den *Umfang* der Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden auszuarbeiten (Artikel 24 d Absatz 4). Auch andere Leitlinien könnten in wesentliche Regelungsgehalte der Richtlinie eingreifen und sollten daher, so weit möglich, bereits im Richtlinienentwurf selbst, und somit im Verfahren der Mitentscheidung, inhaltlich definiert werden.

4. Anmerkung zum Verfahren

Aufgrund des engen Zeitplans sind die sachlich gebotenen Änderungsanträge, vor allem was die Frage der Entflechtungsbestimmungen angeht, zum jetzigen Zeitpunkt dieses Entwurfes einer Stellungnahme nicht realisierbar. Insofern wird der Berichterstatter entsprechende Anträge für ein alternatives Modell zu einem späteren Zeitpunkt einbringen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 7

(7) Nur durch Beseitigung der zwangsläufig für vertikal integrierte Unternehmen bestehenden Anreize, Wettbewerber in Bezug auf den Netzzugang zu diskriminieren, kann eine tatsächliche Entflechtung erreicht werden. Eine

(7) Nur durch Beseitigung der zwangsläufig für vertikal integrierte Unternehmen bestehenden Anreize, Wettbewerber in Bezug auf den Netzzugang zu diskriminieren, kann eine tatsächliche Entflechtung erreicht werden. Eine

eigentumsrechtliche Entflechtung, die darin besteht, dass der Netzeigentümer als Netzbetreiber benannt wird, aber unabhängig von Gewinnungs- und Erzeugungsinteressen operiert, ist **eindeutig der einfachste und stabilste Weg**, um den inhärenten Interessenkonflikt zu lösen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. So bezeichnete das Europäische Parlament in seiner am 10. Juli 2007 angenommenen Entschließung zu den Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt eine eigentumsrechtliche Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze als das wirksamste Instrument, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und Transparenz des Marktes zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass nicht ein und dieselbe(n) Person(en), auch nicht durch Sperrminoritäten bei Entscheidungen von strategischer Bedeutung, etwa bei Investitionsentscheidungen, eine Kontrolle über ein Gewinnungs- oder Versorgungsunternehmen ausüben und gleichzeitig eine Beteiligung an einem Fernleitungsnetzbetreiber oder einem Fernleitungsnetz halten oder Rechte an einem Fernleitungsnetzbetreiber oder einem Fernleitungsnetz ausüben kann (können). Umgekehrt sollte die Kontrolle über einen Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit ausschließen, eine Beteiligung an einem Versorgungsunternehmen zu halten oder Rechte an einem Versorgungsunternehmen auszuüben.

eigentumsrechtliche Entflechtung, die darin besteht, dass der Netzeigentümer als Netzbetreiber benannt wird, aber unabhängig von Gewinnungs- und Erzeugungsinteressen operiert, ist **ein einfacher und stabiler Weg**, um den inhärenten Interessenkonflikt zu lösen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. So bezeichnete das Europäische Parlament in seiner am 10. Juli 2007 angenommenen Entschließung zu den Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt eine eigentumsrechtliche Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze als das wirksamste Instrument, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und Transparenz des Marktes zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass nicht ein und dieselbe(n) Person(en), auch nicht durch Sperrminoritäten bei Entscheidungen von strategischer Bedeutung, etwa bei Investitionsentscheidungen, eine Kontrolle über ein Gewinnungs- oder Versorgungsunternehmen ausüben und gleichzeitig eine Beteiligung an einem Fernleitungsnetzbetreiber oder einem Fernleitungsnetz halten oder Rechte an einem Fernleitungsnetzbetreiber oder einem Fernleitungsnetz ausüben kann (können). Umgekehrt sollte die Kontrolle über einen Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit ausschließen, eine Beteiligung an einem Versorgungsunternehmen zu halten oder Rechte an einem Versorgungsunternehmen auszuüben.

Begründung

Es ist nicht richtig, dass eine eigentumsrechtliche Entflechtung der einfachste und schnellste Weg ist, Versorgungssicherheit herzustellen. Versorgungssicherheit ist an wesentlich vielfältigere Bedingungen gebunden, so etwa ein richtiges Maß an Regulierung. Auch nach einer eigentumsrechtlichen Entflechtung bleibt das Netz ein natürliches Monopol, das reguliert werden muss.

Änderungsantrag 2
ERWÄGUNG 11

(11) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung und – ***unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung*** – der Einrichtung von Netzbetreibern, die unabhängig von Versorgungs- und Produktionsinteressen sind, zu wählen. Dabei ist die Effektivität der Lösung in Form des unabhängigen Netzbetreibers durch spezifische zusätzliche Vorschriften sicherzustellen. Damit die Interessen der Anteilseigner von vertikal integrierten Unternehmen in vollem Umfang gewahrt bleiben, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus wählen können zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch direkte Veräußerung und einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch Aufteilung der Anteile des integrierten Unternehmens in Anteile des Netzunternehmens und Anteile des verbleibenden Gasversorgungs- und Gasgewinnungsgeschäfts, sofern die aus der eigentumsrechtlichen Entflechtung resultierenden Anforderungen erfüllt werden.

(11) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung und der Einrichtung von Netzbetreibern, die unabhängig von Versorgungs- und Produktionsinteressen sind, zu wählen. Dabei ist die Effektivität der Lösung in Form des unabhängigen Netzbetreibers durch spezifische zusätzliche Vorschriften sicherzustellen. Damit die Interessen der Anteilseigner von vertikal integrierten Unternehmen in vollem Umfang gewahrt bleiben, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus wählen können zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch direkte Veräußerung und einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch Aufteilung der Anteile des integrierten Unternehmens in Anteile des Netzunternehmens und Anteile des verbleibenden Gasversorgungs- und Gasgewinnungsgeschäfts, sofern die aus der eigentumsrechtlichen Entflechtung resultierenden Anforderungen erfüllt werden.

Begründung

Die Einrichtung von unabhängigen Netzbetreibern sollte eine gleichwertige Option darstellen.

Änderungsantrag 3
ERWÄGUNG 32

(32) Was die Richtlinie 2003/55/EG betrifft, sollte die Kommission insbesondere die Befugnis erhalten, Leitlinien zu erlassen, die notwendig sind, um das zur Verwirklichung des Ziels dieser Richtlinie erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung zu gewährleisten. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und nicht

(32) Was die Richtlinie 2003/55/EG betrifft, sollte die Kommission insbesondere die Befugnis erhalten, ***in beschränktem Maße*** Leitlinien zu erlassen, die notwendig sind, um das zur Verwirklichung des Ziels dieser Richtlinie erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung zu gewährleisten. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind

wesentliche Bestimmungen der Richtlinie 2003/55/EG durch Hinzufügung neuer, nicht wesentlicher Bestimmungen ändern sollen, müssen sie gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.

und nicht wesentliche Bestimmungen der Richtlinie 2003/55/EG durch Hinzufügung neuer, nicht wesentlicher Bestimmungen ändern sollen, müssen sie gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.

Begründung

Es ist ausreichend, wenn die Kommission in diesem Zusammenhang klar beschränkte Leitlinien erlassen kann.

Änderungsantrag 4
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 3 Absatz 7 (Richtlinie 2003/55/EG)

**(2) Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 7 *entfällt*
angefügt:**

„7. Die Kommission kann Leitlinien zur Durchführung dieses Artikels erlassen. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 30 Absatz 3 erlassen.“

Begründung

Die Gemeinwohlverpflichtungen sind in der derzeit gültigen Richtlinie bereits geregelt. Leitlinien der Kommission sind in diesem Kontext nicht sinnvoll.

Änderungsantrag 5
ARTIKEL 1 NUMMER 8
Artikel 9a Absatz 3 (Richtlinie 2003/55/EG)

**3. Die Kommission kann Leitlinien *entfällt*
erlassen, um sicherzustellen, dass der Fernleitungsnetzeigentümer und der Speicheranlagenbetreiber den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels in vollem Umfang und wirksam nachkommen. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert**

*werden sollen, wird nach dem
Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß
Artikel 30 Absatz 3 erlassen.“*

Begründung

In diesem Zusammenhang ist es nicht sinnvoll, dass die Kommission Leitlinien erlässt.

Änderungsantrag 6
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 13 Absatz 4 (Richtlinie 2003/55/EG)

**4. Die Kommission kann Leitlinien *entfällt*
erlassen, um sicherzustellen, dass der
Verteilernetzbetreiber seinen
Verpflichtungen gemäß Absatz 2 bezüglich
der völligen Unabhängigkeit des
Verteilernetzbetreibers tatsächlich in
vollem Umfang nachkommt, dass es nicht
zu Diskriminierungen kommt und dass das
vertikal integrierte Unternehmen bei seinen
Versorgungsaktivitäten nicht in unfaierer
Weise Vorteile aus seiner vertikalen
Integration zieht. Diese Maßnahme, durch
die nicht wesentliche Bestimmungen dieser
Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert
werden sollen, wird nach dem
Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß
Artikel 30 Absatz 3 erlassen.“**

Begründung

Das Erlassen von derart umfangreichen Leitlinien ist hier nicht angebracht.

Änderungsantrag 7
ARTIKEL 1 NUMMER 13
Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 1 (Richtlinie 2003/55/EG)

5. Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach Eingang einer Mitteilung beschließen, von der Regulierungsbehörde die Änderung oder den Widerruf der Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme zu verlangen. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Mitteilung. Die Zweimonatsfrist kann um weitere zwei

5. Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach Eingang einer Mitteilung **in Bezug auf Wettbewerbsregeln** beschließen, von der Regulierungsbehörde die Änderung oder den Widerruf der Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme zu verlangen. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Mitteilung. Die

Monate verlängert werden, wenn die Kommission zusätzliche Informationen anfordert. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen zusätzlichen Informationen. Auch die Zweimonatsfrist kann mit Zustimmung der Kommission und der Regulierungsbehörde verlängert werden. Wenn die angeforderten Informationen nicht innerhalb der in der Aufforderung festgesetzten Frist vorgelegt werden, gilt die Mitteilung als widerrufen, es sei denn, diese Frist wurde mit Zustimmung der Kommission und der Regulierungsbehörde vor ihrem Ablauf verlängert oder die Regulierungsbehörde hat die Kommission vor Ablauf der festgesetzten Frist in einer ordnungsgemäß begründeten Erklärung darüber unterrichtet, dass sie die Mitteilung als vollständig betrachtet.

Zweimonatsfrist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn die Kommission zusätzliche Informationen anfordert. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen zusätzlichen Informationen. Auch die Zweimonatsfrist kann mit Zustimmung der Kommission und der Regulierungsbehörde verlängert werden. Wenn die angeforderten Informationen nicht innerhalb der in der Aufforderung festgesetzten Frist vorgelegt werden, gilt die Mitteilung als widerrufen, es sei denn, diese Frist wurde mit Zustimmung der Kommission und der Regulierungsbehörde vor ihrem Ablauf verlängert oder die Regulierungsbehörde hat die Kommission vor Ablauf der festgesetzten Frist in einer ordnungsgemäß begründeten Erklärung darüber unterrichtet, dass sie die Mitteilung als vollständig betrachtet.

Begründung

Es sollte hier nicht Aufgabe der Kommission sein, sondern von ACER, Ausnahmen zu genehmigen. Lediglich bei wettbewerbsrelevanten Entscheidungen sollte die Kommission tätig werden.